

Index doložek

Strana 1	Klausel Geltungsbereichserweiterung 2018
Strana 2	Folgen bei Nichtzahlung von Prämien, § 37 & § 37
Strana 3	Klausel Zustandsgutachten
Strana 4	Klausel Riggcheck
Strana 5	Klausel Ultraschallgutachten
Strana 6	Klausel 05/02
Strana 7	Klausel Motorbootrennen MBR
Strana 8 -9	Klausel für die Versicherung von Jet-Skis und Waterbikes 2020
Strana 10	Klausel C07
Strana 11	Sanktionsklausel 2014 / Sanctions Clause 2014
Strana 12	Nachhaftung zu Angaben zur Risikobelegenheit und zur Versicherungssteuer sowie sonstigen Abgaben
Strana 13	Exzedenten- und Konditionsdifferenzdeckung 2020
Strana 14	Keine Selbstbeteiligung in Sonderfällen (Klausel SB 0)
Strana 15	Klausel Landversicherung
Strana 16	Klausel SFR – Schadenfreiheitsvorausrabatt
Strana 17	Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung
Strana 18 - 19	Pandemie-Ausschlussklausel
Strana 20	Maschinenbruch 05/2015

## Klausel Geltungsbereichserweiterung 2018

Nach vorheriger Anmeldung gilt für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr, bei freier Zeiteinteilung, folgendes Fahrtgebiet zusätzlich mitversichert: Für diesen Zeitraum gilt die doppelte vertragliche Selbstbeteiligung vereinbart.

Nord- und Ost-See, begrenzt im Westen von der Linie Land's End (Großbritannien) und der Ile d'Quessant (Frankreich) sowie im Norden von der nordschottischen Stadt Thurso entlang der Orkney- und Shetland-Inseln auf westlicher Seite (Dreimeilen-Zone) und weiter in gerader Linie bis zum Eingang des Trondheim-Fjordes, wobei Fahrten im Trondheim-Fjord noch mitversichert sind.

Das Mittelmeer innerhalb der Meerenge von Gibraltar und der westlichen Einfahrt in die Dardanellen. Ausgeschlossen sind die Mittelmeer-Hoheitsgewässer von Nordafrika (Mittelmeer-Hoheitsgewässer von Tunesien und Marokko sind jedoch mitversichert), des Nahen Ostens, namentlich Syrien, Libanon, Israel und des Palästinensischen Autonomiegebietes, sowie Albaniens. Die Mittelmeer-Hoheitsgewässer der Türkei sind ausdrücklich mitversichert.

## Folgen bei Nichtzahlung von Prämien

### § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- 37.1 Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 37.2 Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

### § 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- 38.1 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- 38.2 Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 38.3 Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

## Klausel Zustandsgutachten

Bis zur Vorlage eines vollständigen schriftlichen Zustandsgutachtens durch einen anerkannten Wassersport-Sachverständigen gelten abweichend von den vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Wassereintritt und daraus resultierende Folgeschäden als nicht mitversichert.

Gleiches gilt für die Haftpflichtversicherung, sofern beantragt.  
Der Versicherer ist nach Erhalt des Gutachtens berechtigt die Prämie und /oder Selbstbeteiligung, bei Vorliegen entsprechender Gründe, anzupassen bzw. den weiteren Versicherungsschutz vollständig zu versagen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## Klausel Riggcheck

Bis zur Vorlage eines Riggchecks durch einen anerkannten Sachverständigen gelten abweichend von den vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Schaden am Rigg (stehenden und laufenden Gut) und daraus resultierende Folgeschäden als nicht versichert.

Gleiches gilt für die Haftpflichtversicherung (sofern beantragt).  
Der Versicherer ist nach Erhalt des Gutachtens berechtigt die Prämie und /oder Selbstbeteiligung, bei Vorliegen entsprechender Gründe, anzupassen bzw. den weiteren Versicherungsschutz vollständig zu versagen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## Klausel Ultraschallgutachten

Bis zur Vorlage eines vollständigen Ultraschallgutachtens durch einen anerkannten Sachverständigen gilt abweichend von den vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Wassereintritt und daraus resultierende Folgeschäden als nicht versichert. Gleiches gilt für die Haftpflichtversicherung.

**Klausel 05/02  
(Segelersatz nach 5 Jahren)**

zur Yacht-Kasko-Police

In Ergänzung zu den beigefügten Bedingungen zur Wassersport-Kasko-Versicherung von Sportbooten gilt vereinbart:

Bei Totalschaden an Segeln, die älter sind als 5 Jahre, wird der Zeitwert ersetzt.

**Klausel Motorbootrennen MBR**  
**Ergänzende Klausel zu den BKN 2016 und BKNZ 2016**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden entstanden durch die Beteiligung an Motorbootrennen, bei denen es alleine auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den damit in Zusammenhang stehende Übungsfahrten.



## Klausel für die Versicherung von Jet-Skis und Waterbikes 2020

### 1. Versicherte Gefahren

#### 1.1. In Abänderung von Punkt 3 der Bavaria Bedingungen für die Yacht- Kaskoversicherung (BKNZ 2008) leistet der Versicherer für Schäden entstanden durch

Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss.

Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie die hierbei entstandenen Beschädigungen. Der Jet-Ski/Waterbike ist mit einer fachgerecht eingebauten elektronischen Wegfahrsperrung zu sichern. Der Jet-Ski/Waterbike muss bei Verlassen stets mit einer geeigneten Diebstahlvorrichtung gesichert sein.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer hierfür den Nachweis zu führen.

Unmittelbare Einwirkung von Sturm und Hagel.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Totalverlust des ganzen Fahrzeuges einschließlich Maschinenanlage.

Totalverlust liegt vor, wenn das gesamte versicherte Objekt dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangen entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und/oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, d.h. wenn die Wiederherstellungskosten den Versicherungswert oder die für den Totalschaden festgelegte Summe übersteigen.

### 2. Ersatzleistung

#### 2.1. In Abänderung von Punkt 4 der Bavaria Bedingungen für die Yacht- Kaskoversicherung (BKNZ 2008) leistet der Versicherer bei Totalverlust des versicherten Fahrzeuges abzüglich real erzielbarer Restwerte den Neuwert, maximal die Versicherungssumme, sofern das Fahrzeug nicht älter als ein Jahr ist. Ist das versicherte Fahrzeug älter als ein Jahr, wird die Entschädigung nach folgender Staffel vorgenommen:

Ab dem 2. Jahr: 80% des Neuwertes, maximal die Versicherungssumme

Ab dem 3. Jahr: 70% des Neuwertes, maximal die Versicherungssumme

Ab dem 4. Jahr: 60% des Neuwertes, maximal die Versicherungssumme

Ab dem 5. Jahr: 50% des Neuwertes, maximal die Versicherungssumme

Diese Entschädigungsstaffel gilt auch bei wirtschaftlichem Totalschaden.

**Geschriebene Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersport Fahrzeugen 01.2013  
(Jet-Ski Klausel)**

In Abänderung der „BAVARIA Besondere Bedingungen für die Wassersport-Haftpflichtversicherung 2007“, gelten Ansprüche von Insassen und Mitfahrern (Sozius) gegen den verantwortlichen Schiffsführer oder der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personals ausgeschlossen.

**Klausel C07**  
**(Einschluss des Charterrisikos ohne Unterschlagungsrisiko)**

Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Kasko-Versicherungsbedingungen besteht auch dann, wenn die versicherte Yacht verchartert wird oder zahlende Gäste mitgenommen werden.

Dieses Risiko ist unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

1. Der Versicherungsnehmer hat mit dem Charterer einen schriftlichen Chartervertrag zu schließen. Im Chartervertrag müssen der Charterer und der verantwortliche Schiffsführer benannt werden.
2. Der verantwortliche Schiffsführer muss einen anerkannten Führerschein vorweisen, der seine Qualifikation zum Führen der Yacht für das betreffende Fahrtgebiet ausweist. Er muss glaubhaft versichern, dass er über die seemännischen und nautischen Kenntnisse verfügt, um die gecharterte Yacht sicher führen zu können.  
Eine Kopie des Führerscheins ist beim Versicherungsnehmer aufzubewahren.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Identität des Charterers und des verantwortlichen Schiffsführers durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises zu überprüfen.  
Eine Kopie des Ausweisdokuments ist beim Versicherungsnehmer aufzubewahren.
4. Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den Einwand der Leistungsfreiheit infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Charterers, verantwortlichen Schiffsführers bzw. der Charterbesatzung.  
In solchen Fällen hat der Versicherer ein Regressrecht gegen den Charterer, verantwortlichen Schiffsführer und die Charterbesatzung.  
Der Versicherungsnehmer hat den Charterer im Chartervertrag auf das Regressrecht hinzuweisen. Er hat ferner zu gewährleisten, dass das Regressrecht nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Charterer eingeschränkt wird.  
Auf Verlangen des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Charterer, verantwortlichen Schiffsführer und die Charterbesatzung an den Versicherer abzutreten. § 67 WG bleibt davon unberührt.
5. Das Unterschlagungsrisiko ist nicht mitversichert.

## **Sanktionsklausel 2014 / Sanctions Clause 2014**

### Sanktionen / Embargos

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

### Sanctions / Embargoes

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit to the extent that the provision of such cover or benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under relevant trade or economic sanction laws or regulations.

## **NACHHAFTUNG ZU ANGABEN ZUR RISIKOBELEGENHEIT UND ZUR VERSICHERUNGSTEUER SOWIE SONSTIGEN ABGABEN**

Soweit sich der Vertrag auf im Inland belegene Risiken bezieht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungssteuer (z.B. aufgrund geänderter Rechts- oder Gesetzeslage wie Steuersatzwechsel, Verwaltungsanweisungen, Betriebsprüfung und Rechtsprechung) zu tragen.

Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird der Versicherungsnehmer zusätzlich die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.

Dabei gilt :

Soweit sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risikobelegenheit innerhalb der Europäischen Union (EU)/des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ergibt, wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Ob und inwieweit bei Versicherungen, die Risiken außerhalb der EU/des EWR beinhalten, nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben anfallen, ist vom Versicherungsnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.

Auch hat die Anmeldung und Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben für solche Risiken insoweit durch den Versicherungsnehmer selbst zu erfolgen, es sei denn, dies wird ausnahmsweise durch den Versicherer besorgt.

Bei Risiken außerhalb der EU/des EWR erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer auch dann evtl. nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle des Versicherungsnehmers als haftend angesehen wird.

## **EXZEDENTEN- UND KONDITIONSDIFFERENZDECKUNG 2020**

Der Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages gilt als Exzedenten- und Konditionsdifferenzversicherung zu einer anderweitig bestehenden Wassersport-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers.

Im Umfang der Exzedentenversicherung besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz in Höhe der Differenz zwischen den Versicherungssummen dieses Vertrages und den Versicherungssummen des anderweitig bestehenden Grundvertrages (inkl. Sublimits). Voraussetzung ist, dass über den anderweitig bestehenden Grundvertrag mindestens Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Pflicht-/Mindestversicherungssummen gemäß den jeweils aktuellen kroatischen Vorgaben für Wasserfahrzeuge vereinbart ist. Die Vereinbarung gilt nicht für etwaig vereinbarte Selbstbeteiligungen im Grundvertrag.

Den Nachweis bezüglich der Konditionsdifferenzdeckung, dass im Rahmen des anderweitig bestehenden Grundvertrages für das Schadenereignis mangels Mitversicherung von Risiken kein Versicherungsschutz besteht, hat der Versicherungsnehmer zu führen.

Stand 06/2020

---

**Bavaria AG – Spezialmakler für Yacht- und Luftfahrzeugversicherungen**

Südliche Münchner Straße 15  
82031 Grünwald/München  
Telefon +49(0) 89 693923-0  
Fax +49(0) 89 693923-99  
info@bavaria-ag.de  
www.bavaria-ag.de

Büro Hamburg  
Neuer Wall 10  
20354 Hamburg  
Telefon +49(0) 40 8221 5-3244  
hamburg@bavaria-ag.de  
www.bavaria-ag.de

Vorstandsvorsitzende:  
Sandra Ahrabian, geb. Krautgartner  
Vorstand: Markus Wolf  
Prokura: Ulrich Puchta  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Darius Ahrabian

Registergericht: AG München  
Eintrag unter HRB 199772  
Bankverbindung:  
UniCredit Bank – HypoVereinsbank  
IBAN: DE 93 7002 0270 0007 4967 61  
BIC: HYVEDEMMXXX

## Keine Selbstbeteiligung in Sonderfällen (Klausel SB 0) 2018

Im Falle eines Totalverlustes des Bootes, bei Schäden an / oder Verlust der Persönlichen Effekten, sowie bei Schäden verursacht durch Sturm, Explosion, Einbruchdiebstahl und Dritten am stillliegenden Boot wird keine vertragliche Selbstbeteiligung fällig.

## Klausel Landversicherung

Soweit anwendbar, gelten die BAVARIA-Yacht-Kasko-Bedingungen BKN/BKNZ 2008 für das Stillliegen des in der Police näher bezeichneten Fahrzeuges.

In Abänderung § 3 der an Land stehenden Yacht erstreckt sich Versicherungsschutz nur auf folgende Risiken:

Eingeschränkte Deckung an Land stehend Yacht gegen Totalverlust oder Teilschäden infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl des Schiffes, Einbruch-Diebstahl in das Schiff sowie Diebstahl fest mit dem Schiff verbundener Teile. Die sonstigen Vertragsbestandteile gelten unverändert weiter.

Die sonstigen Vertragsbestandteile gelten unverändert weiter.



Klausel SFR  
Schadenfreiheitsvorausabatt

---

Abweichend und ergänzend zu den Yacht-Kasko-Versicherungsbedingungen BKN/ BKNZ 2008 bzw. BKN / BKNZ 2016 gilt folgendes vereinbart.

Sofern in der Police vereinbart, wird auf die Jahresprämie ohne Versicherungssteuer ein Schadenfreiheitsrabatt in der genannten Höhe gewährt.

Wird der Vertrag bei Bavaria AG, nach dem ersten Jahr, nicht um ein weiteres Jahr verlängert, erfolgt mit der letzten Prämienfälligkeit ein rückwirkender Einbehalt des vereinbarten Schadenfreiheitsrabattes.

**Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden  
sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden  
in der Transportversicherung**  
(Cyber-/Blackout-Klausel)

**1 Ausschluss Cyberschäden**

- 1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
  - Integrität
  - Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

- 1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

**2 Ausschluss Blackoutschäden**

- 2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2. Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest ... Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

**Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“)**

- 1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
  - 1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist, oder
  - 1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
    - 1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschießungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
    - 1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
- 4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn

- 4.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
- 4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 5 Schlussbestimmungen
  - 5.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
  - 5.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
  - 5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

---

**BAVARIA AG - Spezialmakler für Yacht- und Luftfahrzeugversicherungen**

Südliche Münchner Str. 15  
D-82031 Grünwald/München  
Tel.: +49 (0) 89 6939 23 23  
Fax: +49 (0) 89 6939 23 99  
Email: [info@bavaria-ag.de](mailto:info@bavaria-ag.de)  
[www.bavaria-ag.de](http://www.bavaria-ag.de)

BAVARIA AG  
Büro Hamburg  
Neuer Wall 10  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 822 153 244  
Email: [hamburg@bavaria-ag.de](mailto:hamburg@bavaria-ag.de)

Registergericht: AG München  
Eintrag unter HRB 199772  
Bankverbindung:  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
IBAN: DE 93 7002 0270 0007 4967 61  
BIC: HYVEDEMMXXX

Vorstandsvorsitzende:  
Sandra Ahrabian, geb. Krautgartner  
Vorstand: Markus Wolf  
Prokura: Ulrich Puchta  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Darius Ahrabian

## Maschinenbruch 05/2015

BAVARIA Gewährleistungsergänzungsanspruch für eingebaute Maschinen in der Kaskoversicherung

### 1. Versicherungsumfang

In Abweichung von Nr. 3.2 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen BKN 2008, sind Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler versichert. Dies gilt ausdrücklich nur für Schäden an der mitversicherten Maschinenanlage. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nachweislich nicht um Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller und/ oder Händler handelt.

### 2. Voraussetzungen

Voraussetzungen sind, dass

- die Benzin- oder Dieselmotoren eingebaut sind,
- die Maschine(n) ab erster Inverkehrsetzung nicht älter als drei Jahre ist/ sind,
- die Versicherungssumme für die Maschine(n) insgesamt nicht mehr als EURO 125.000 beträgt,
- keine Gewährleistungspflicht des Herstellers und/ oder Händlers besteht,
- die Maschine(n) nachweislich durch eine Fachfirma im Sinne der Herstellervorgaben gewartet wurde(n).

### 3. Entschädigungsberechnung

Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers ist vereinbart. Sie beträgt grundsätzlich die Höhe der vereinbarten Kasko-Selbstbeteiligung. Die Entschädigung wird entsprechend gekürzt, soweit sich durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

### 4. Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz dieser Klausel endet entweder automatisch an dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Maschinen älter als zehn Jahre werden oder bereits früher mit Beendigung der zugrundeliegenden Kaskoversicherung – gleich aus welchem Grund.